

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Beginn der vier astronomischen Jahreszeiten.

Frühlings-Anfang am 20. März um 21 Uhr 45 Minuten abends  
 Sommer-Anfang am 21. Juni um 17 Uhr 7 Minuten nachmittags  
 Herbst-Anfang am 23. September um 8 Uhr 6 Minuten vormittags  
 Winter-Anfang am 22. Dezember um 3 Uhr 4 Minuten morgens  
 nach mitteleuropäischer Zeit.

## Bewegliche Feste.

Septuagesimä . . . . .	5. Februar	Pfingstsonntag . . . . .	27. Mai
Aschermittwoch . . . . .	22. Februar	Dreifaltigkeitssonntag . . . . .	3. Juni
Ostermontag . . . . .	8. April	Fronleichnamstfest . . . . .	7. Juni
Wittage . . . . .	14., 15. u. 16. Mai	Herz-Jesu-Fest . . . . .	15. Juni
Christi Himmelfahrt . . . . .	17. Mai	1. Adventsontag . . . . .	2. Dezember

Von Weihnachten bis Aschermittwoch sind 59 Tage = 8 Wochen 3 Tage.  
 Länge der Fastnacht 47 Tage = 6 Wochen 5 Tage. Sonntage nach Epiphania sind 4,  
 nach Pfingsten 26, nach Trinitatis 25. Fastnachtsontage sind 7, Fastenansang am  
 22. Februar. Fastenende am 7. April, Fastendauer 46 Tage. — Sonn- und gebotene  
 Feiertage zusammen 61.

## Die abgeschafften Feiertage.

Da mit Pfingstsonntag, 19. Mai 1918, der neue Codex Juris in Kraft trat,  
 gelten nach can. 1247 in Zukunft außer den Sonntagen nur mehr folgende  
 Feste als allgemein gebotene Feiertage in der ganzen Kirche:  
 das Weihnachtsfest, Neujahr, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Unbe-  
 fleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, das Fest des heiligen Josef (19. März),  
 Peter und Paul, Allerheiligen.

In Wegfall kommen daher in der Diözese Linz folgende sieben  
 Feiertage: Ostermontag, Pfingstmontag, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung,  
 Mariä Geburt, das Fest des heiligen Leopold und des heil. Stephanus. An diesen  
 Tagen ist demnach niemand mehr durch das Kirchengesetz zur Anhörung der heiligen  
 Messe und Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verpflichtet. Da ferner nach § 3  
 desselben Kanons, wenn eines der genannten allgemein verbindlichen Feste bisher  
 in einer Diözese nicht gefeiert wurde, ohne Zustimmung des Heiligen Apostolischen  
 Stuhles nichts geändert werden soll, so gilt das Fest des heiligen Josef (19. März),  
 das bei uns in Oberösterreich kein gebotener Feiertag war, auch in Zukunft nicht  
 als solcher, so daß tatsächlich nur mehr neun gebotene Feiertage bei uns in  
 Kraft bleiben.

An den ausfallenden sieben Feiertagen darf keine Cheverkündigung  
 vorgenommen werden, da zur gültigen und erlaubten Verkündigung nach staatlichem  
 und kirchlichem Recht ein Sonntag oder gebotener Feiertag erforderlich ist. Auch ist  
 in Zukunft an diesen neu abgeschafften Feiertagen, wenn sie auf einen Freitag fallen,  
 stets der Fasttag zu halten.

## Normatage.

Nach der Verordnung vom 1. Juli 1868 dürfen an den drei letzten Tagen der  
 Karwoche, am Fronleichnamstage und am 24. Dezember keine Theatervorstellungen  
 stattfinden, am Ostermontag, Pfingstsonntag und am 25. Dezember nur Vorstellungen  
 zu wohltätigen Zwecken. Im März 1912 wurde diese Verordnung teilweise auf-  
 gehoben; strenge gilt sie noch für den Gründonnerstag, Karfreitag u. 24. Dezember;  
 am Karfreitag dürfen Vorstellungen stattfinden, wenn der an diesem Tage übliche  
 Gottesdienst bereits vorüber ist.

